



## § 27 Berufsordnung: Werbung

Nachdem bereits in der Fortbildungsreihe Medizin-Ethik-Recht das Thema Werbung im Mittelpunkt der Ausführungen stand, möchten wir auch auf diesem Wege den für die Werbung maßgeblichen § 27 Berufsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt (BO) näher bringen. Er lautet:

### § 27: Erlaubte Information und berufswidrige Werbung

(1) Zweck der nachstehenden Vorschriften der Berufsordnung ist die Gewährleistung des Patientenschutzes durch sachgerechte und angemessene Information und die Vermeidung einer dem Selbstverständnis des Arztes zuwiderlaufenden Kommerzialisierung des Arztberufs.

(2) Auf dieser Grundlage sind dem Arzt sachlich berufsbezogene Informationen gestattet.

(3) Berufswidrige Werbung ist dem Arzt untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Eine Werbung für eigene oder fremde gewerbliche Tätigkeiten oder Produkte in Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit ist unzulässig. Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

(4) Der Arzt kann

- nach der Weiterbildungsordnung erworbene Bezeichnungen,
- nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen,
- als solche gekennzeichnete Tätigkeitsschwerpunkte und
- organisatorische Hinweise

ankündigen.

Die nach Nr. 1 erworbenen Bezeichnungen dürfen nur in der nach der Weiterbildungsordnung zulässigen Form geführt werden. Ein Hinweis auf die verleihende Ärztekammer ist zulässig. Andere Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte dürfen nur angekündigt werden, wenn diese Angaben nicht mit solchen nach geregelter Weiterbildungsrecht erworbenen Qualifikationen verwechselt werden können.

(5) Die Angaben nach Abs. 4 Nr. 1 bis 3 sind nur zulässig, wenn der Arzt die umfassten Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausübt.

(6) Die Ärzte haben der Ärztekammer auf deren Verlangen

die zur Prüfung der Voraussetzungen der Ankündigung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Ärztekammer ist befugt, ergänzende Auskünfte zu verlangen.

In den letzten 10 Jahren hat sich aufgrund einschneidender Richtersprüche das bis dahin bestehende rigide Werbeverbot erheblich abgeschwächt. Mit der vorliegenden Vorschrift sind nunmehr alle wesentlichen Kriterien der Werbemöglichkeiten der in diesem Land tätigen Ärzte umrissen. Doch warum gibt es überhaupt eine berufsrechtliche Beschränkung des Werberechts? Ärzte unterliegen ja bereits dem Gesetz zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs (UWG) – wie alle, die sich beruflich nach außen darstellen. Daneben gilt das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (HWG), welches speziell die Thematik der Werbung im Gesundheitswesen regelt.

Die Notwendigkeit, Regelungen im Berufsrecht zur Werbung vorzuhalten, begründet sich aus § 20 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (KGHB-LSA).

Die für die Ärzteschaft damit verbundenen Einschränkungen in ihrer Berufsausübungsfreiheit beugt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts einer Verfälschung des Berufsbildes durch den Gebrauch von Werbemethoden, wie ihn die gewerbliche Wirtschaft übt, vor. Patienten sollen vor ungebührlicher Beeinflussung geschützt werden. Ferner dient die Regelung dem Erhalt des Vertrauens des Patienten in die ärztliche Unabhängigkeit des Arztes, insbesondere, dass der Arzt nicht aus Gewinnstreben handelt. Es ist im Weiteren klargestellt, dass Werbeverbote nicht dazu dienen dürfen, Ärzte vor oder gegen Konkurrenten zu schützen.

Das Bundesverfassungsgericht hat aber in diesem Zusammenhang unmissverständlich geurteilt, dass „...für interessengerechte und sachgemessene Informationen, die keinen Irrtum erregen, im geschäftlichen Verkehr Raum bleiben muss...“. Damit wird dem Informationsbedürfnis der Patienten Rechnung getragen.

§ 27 BO regelt generalklauselartig die Abgrenzung zwischen zulässiger und berufswidriger Werbung. Alle Werbeträger (Zeitungsannoncen, Praxisschild, Internetauftritt, audio-visuelle Werbung in der Praxis etc.) werden gleichgestellt.

§ 27 Abs. 3 BO enthält als Generalklausel, dass berufswidri-

ge Werbung, insbesondere anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung untersagt ist.

Unter anpreisender Werbung versteht man hierbei eine derart gesteigerte Form der Werbung, die mit Übertreibungen glänzt, die eigene Leistungen mit reißerischen und marktschreierischen Mitteln darstellt und sich dem Patienten förmlich aufdrängt.

Häusergroße Werbungen mit Leuchteffekten dürften hierbei wohl schon die Grenze des Angemessenen überschreiten.

Eine irreführende Werbung liegt vor, wenn die werbende Darstellung geeignet ist, über die tatsächlichen Gegebenheiten hinwegzutäuschen und damit den Patienten zu beeinflussen. Gerade wenn man mit Qualifikationen wirbt, die man nicht erworbenen hat, mit der Größe einer Praxis (Zentrum), die als Einzelpraxis arbeitet, mit der Neuheit von Behandlungsmethoden, die nicht neu sind, mit der Exklusivität einer Behandlung, die nicht exklusiv ist, handelt man irreführend und ergo berufswidrig. Auch die Ankündigung von Scheinqualifikationen wie z. B. Männerarzt oder Vitalarzt bleiben berufswidrig.

Beurteilt wird in dem Zusammenhang, ob ein objektiver Betrachter die Werbung falsch verstehen konnte und nicht, wie der werbende Arzt es verstanden haben wollte.

Bei der vergleichenden Werbung wird vorausgesetzt, dass die Werbung durch Herabsetzung von Leistungen anderer erfolgt und damit die eigene Leistung hervorgehoben wird. Danach ist z. B. eine Formulierung: „Nur bei mir wird jeder gesund“ oder „Ich komme ohne Operationen aus“ berufswidrig.

Neben diesen Kategorien können auch andere Werbeideen der Berufsordnung widersprechen. Zu denken sei in diesem Zusammenhang an das unaufgeforderte Wiedereinbestellen von Patienten ohne medizinische Indikation oder Postwurfsendungen. Auch Geschenkgutscheine für ärztliche Leistungen bleiben verboten.

Demgegenüber ist z. B. Folgendes erlaubt:

- Tag der offenen Tür
- Kultur-, Sports und Spezialsponsoring
- Hinweise auf Zertifizierungen
- Auslegen von Flyern in der Praxis
- Geburtstagsglückwünsche an eigene Patienten



- Kunstaussstellungen
- Abgabe von Kugelschreibern und anderer Dinge von geringem Wert.

Vorsicht ist bei der Werbung für Dritte geboten, denn derartige Werbung ist nach der Berufsordnung nicht zulässig. Danach ist das Auslegen von z. B. Werbematerial einer Apotheke in der Praxis oder das Ausstrahlen spezieller Werbung regionaler Gewerbetreibender über den Praxisfernseher nicht gestattet. Allgemeine Werbung, die in jeder Zeitschrift zu finden ist, ist hingegen unschädlich.

Die Vorschrift regelt in § 27 Abs. 4 und 5 BO ausdrücklich, was der Arzt führen kann und unter welchen Voraussetzungen. Bei der Verwendung fremd- und fachsprachlicher Termini, die nicht Eingang in den allgemeinen deutschen Sprachgebrauch gefunden haben, ist zu beachten, dass sie in ausreichender Weise verständlich gemacht werden. Dies kann durch einen erläuternden Zusatz geschehen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass fast alles erlaubt ist, was gefällt. Wir haben in der Vergangenheit indes beobachten können, dass die für einen Arzt eher typische zurückhaltende und leistungsbeschreibende Werbung in der Öffentlichkeit weit größeren Anklang findet als das Ausreizen des rechtlich Machbaren. Für Ärger sorgt groß aufgelegte Werbung zudem meist bei ärztlichen Kollegen. Wir raten daher an, die Rechtsabteilung zu kontaktieren, wenn innovative Werbemaßnahmen veranlasst werden sollen.

Ass. jur. Annett Montes de Oca